jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/2/26 3Ob95/00t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2001

Norm

ABGB §922

Rechtssatz

Auch für die Wohnqualität aufgrund der Gestaltung einer gesamten Wohnanlage ist Gewähr zu leisten. Die Angaben in dem dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Werbeprospekt sind als zugesicherte Eigenschaften im Sinn des § 922 ABGB zu beurteilen. Die Beurteilung, ob im Einzelfall ein Mangel vorliegt und welche Preisminderung hiefür gerechtfertigt ist, stellt keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 95/00t
  Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 95/00t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114805

Dokumentnummer

JJR_20010226_OGH0002_0030OB00095_00T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at